

Endbericht aus der Statuten-Arbeitsgruppe

Liebe Mitglieder des Landesausschusses,

der Antrag an die Landesversammlung aus der Statuten-Arbeitsgruppe ist fertiggestellt. Eine Beschlussfassung im Landesausschuss ist nicht notwendig, aber wäre wünschenswert, um aus dem Antrag der Arbeitsgruppe einen (aufgewerteten) Antrag des Landesausschusses zu machen. Abänderungsanträge in der Landesversammlung sind natürlich zulässig.

Zur Ausarbeitung des Finanzleitfadens soll die Statutenarbeitsgruppe umgewandelt und fortgesetzt werden.

Zu den Änderungen im Überblick:

- Neuformulierung der Präambel
Die bisherige Formulierung der Präambel wirkt nicht gerade einladend. Vorschläge sind herzlich willkommen.
- Die Bezeichnung „die GRÜNEN Tirol“ wird durchgängig verwendet
- Nummerierung wurde angepasst
- Stimmrecht Betriebsrat LV und LA bei Personal und Budget
- Stimmrecht für Mitglieder nach 3 Monaten
- Kein Erlöschen der Mitgliedschaft
- Verpflichtung des LA einen Finanzleitfaden zu beschließen
- Unbefristete Arbeitsgruppen
- Entsendungen
Nach den Unklarheiten bei den Aufsichtsräten wurde die Bestimmung klarer gefasst.
- Minderheitenrecht auf geheime Abstimmungen
- Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zusammengelegt
- Finanzen neu: Vereinfachung der Bestimmungen im Statut und Verankerung eines obligatorischen Finanzleitfadens (siehe §23)
- Gemeindegruppen benötigen jetzt zwei Mitglieder
- Personalangelegenheiten sind nur noch dann vertraulich zu behandeln, wenn Persönlichkeitsrechte zu schützen sind
- Transparenz: Die Verpflichtung zu gläsernen Parteikassen wurde bei §22 ergänzt.

Änderungsliste:

Generell: Die Gliederung und Unterteilung erfolgt nun durchgängig in Paragraphen (zb. „§1“), dann Absätze (zb. „2“), dann Ziffern (zb. „4.“) und schließlich Buchstaben (litera, lit.. zb. „f“). Beispiel: „Die Wahl der RechnungsprüferInnen obliegt gemäß §7 Abs 7 Z 3 lit f der Landesversammlung.“ Im Antrag wird durchgängig die Bezeichnung „die GRÜNEN Tirol“ verwendet. Um die Änderungsliste übersichtlicher zu gestalten, werden nicht alle Änderungen, die nur Gliederung und Bezeichnung betreffen, berücksichtigt.

Präambel: Wortfolge "*Die grün-alternative Bewegung hat sich aus zahlreichen Initiativen in demokratischen, sozialen und ökologischen Bereichen entwickelt. Wir verstehen uns als umfassende politische Alternative mit emanzipatorischem Anspruch. Diesem Verständnis tragen wir durch die basisdemokratische Organisation unserer Partei Rechnung.*" wird durch "*Die grün-alternative Bewegung hat sich aus zahlreichen BürgerInneninitiativen und deren demokratiepolitischen, ökologischen und*

sozialen Forderungen entwickelt. Die GRÜNEN Tirol verstehen sich als umfassende und selbstbestimmte politische Alternative. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich in der basisdemokratischen Organisation der Partei wieder." ersetzt.

§1 Abs 1 Satz 1: Wortfolge "bzw. „die GRÜNEN Tirol“" wird angefügt.

§1 Abs 2: Wortfolge "Sie hat" wird durch "Die GRÜNEN Tirol haben" ersetzt.

§1 Abs 3: Wortfolge "Sie versteht" wird durch "Die GRÜNEN Tirol verstehen" ersetzt.

§3: Wird zu §22.

Neu: §23 Abs 1 Z 5: „Die GRÜNEN Tirol verpflichten sich zu gläsernen Parteikassen. Einnahmen und Ausgaben werden veröffentlicht.“

§4: Wird zu §3.

§4 Z 1: Wird zu §3 Abs 1. Wortfolge " - der GRÜNEN Alternative: ökologisch, solidarisch, basisdemokratisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch, tätig werden will." wird durch "Tirol tätig werden will" ersetzt.

§4 Z 3: Wird zu §3 Abs 3. Wortfolge "des Mitgliedsbeitrags an die Landesorganisation. Diese führt" wird durch "des Mitgliedsbeitrags. Die GRÜNEN Tirol führen" ersetzt.

§4 Z 4: Wird zu §3 Abs 4. Wortfolge "4 Wochen" wird durch "Drei Monate" ersetzt.

§5: Wird zu §4.

§5 Z 1: Wird zu §4 Abs 1: Wortfolge " - der GRÜNEN Alternative Tirol, das Rede-, Antragsrecht und Stimmrecht und" wird durch "Tirol und erhalten Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie" ersetzt.

§5 Z 2: Wird zu §4 Abs 2: Wortfolge "Vier Wochen" wird durch "Drei Monate" ersetzt.

§5 Z 4: Die Wortfolge „, durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Zahlungserinnerung nicht entrichtet wird*“ wird gestrichen.

§5 Z 7: Wird zu §4 Abs 7: Wortfolge "müssen eine Mitgliedschaft besitzen." wird durch "müssen Mitglieder sein." ersetzt.

§6: Wird zu §5. Titel wird von "GLIEDERUNG DER LANDESORGANISATION, ORGANE UND ORGANISATIONSTEILE" in "ORGANE, FUNKTIONEN UND ORGANISATIONSTEILE" geändert.

§6 Z 1 bis Z3: Wird zu §5 Abs 1 bis §: Die Litera entfallen und werden ausformuliert:

„1) Organe der GRÜNEN Tirol sind die Landesversammlung (§7), der Landesausschuss (§8), der Landesvorstand (§9) und das Schiedsgericht (§10).

2) Funktionen der GRÜNEN Tirol sind die Geschäftsführung (§11), die/der FinanzreferentIn (§12), die/der LandessprecherIn (§13) und die RechnungsprüferInnen (§14).

3) Die GRÜNEN Tirol gliedern sich in Bezirksgruppen (§15) und Gemeindegruppen (§16) und die Organisationsteile Landtagsklub (§17), Teilorganisationen (§18), Arbeitskreise (§19) und Organisationen im GRÜNEN Netzwerk (§20).“

§7: Wird zu §6. Die Überschriften „Sitzungen“, „Parität“ usw. fallen weg.

§7 Z 7 und 8. Werden zu §6 Abs 8 und 9.

Neu: §6 Abs 7: „Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist bei Unterstützung von 10% der Stimmberechtigten geheim abzustimmen.“#

§8: Wird zu §7 Abs 1.

§9: Wird zu §7 Abs 2. Die Überschrift und die Ziffern fallen weg bzw. werden ersetzt.

§10: Wird zu §7 Abs 3 bis 6.

§11: Wird zu §7 Abs 7. Die Überschriften Fallen weg.

§12: Wird zu §8 Abs 1.

§13: Wird zu §8 Abs 2 und 3. Überschrift fällt weg.

§14: Wird zu §8 Abs 4 bis 6. Die Überschrift und die Zwischenüberschriften fallen weg bzw werden ersetzt.

Neu: §8 Abs 4 Z 1 lit f „Bei Tagesordnungspunkten zu Budget- und Personalfragen ist der Betriebsrat rede-, antrags- und stimmberechtigt.“

§15: Wird zu §8 Abs 7.

§15 Z 2 lit c: Wird zu §8 Abs 7 Z 3 lit c. Wortfolge "Nominierung von Personen, die im Rahmen des Vorschlagsrechtes der politischen Parteien in Kommissionen u.ä. entsandt werden." wird durch "Nominierung von Personen, die im Rahmen des Vorschlagsrechtes der GRÜNEN Tirol und des Landtagsklubs oder im Rahmen einer Regierungs-beteiligung in Kommissionen, Aufsichtsräte, Beiräte u.ä. entsandt werden." ersetzt.

§15 Z 3 lit k: Wird zu §8 Abs 7 Z 3 lit k. „Unterausschüsse“ wird durch „Arbeitsgruppen“ ersetzt.

Neu: §8 Abs 7 Z 3 lit m „Beschluss eines Finanzleitfadens samt Transparenzbestimmungen mit 2/3 Mehrheit.“

§15 Z 2 lit d: Wird zu §8 Abs 8

§16: Wird zu §9 Abs 1.

§17: Wird zu §9 Abs 2. Überschrift fällt weg.

Neu: §9 Abs 2 Z 1 lit e „Bei Tagesordnungspunkten zu Budget- und Personalfragen ist der Betriebsrat rede-, antrags- und stimmberechtigt.“

§17 Z 2 und 3: Wird zu §9 Abs 2 Z 3 und 4. Die Verweise werden angepasst. Die Klammerausdrücke fallen weg.

§18: Wird zu §9 Abs 3 bis 6. Verweise werden angepasst. Überschrift fällt weg.

§19: Wird zu §9 Abs 7. Die Überschrift und die Zwischenüberschriften fallen weg bzw werden ersetzt.

§20: Wird zu §10.

§21: Wird zu §14.

§22: Wird zu §15 Abs 1.

§23: Wird zu §15 Abs 2. Überschrift fällt weg.

§24: Wird zu §15 Abs 2 bis 6. Überschrift fällt weg.

§25: Wird zu §15 Abs 7.

§26: Wird zu §16.

§27: Wird zu §16 Abs 2. Überschrift fällt weg. Der Satz „Eine Gemeindegruppe besteht ab zwei Personen.“ wird ergänzt.

§28: Wird zu §16 Abs 2 bis 7.

§29: Wird zu §16 Abs 8.

Die Überschrift „ORGANISATIONSTEILE“ fällt weg.

§30: Wird zu §17 Abs 1.

§31: Wird zu §17 Abs 2 und 3. Überschrift fällt weg.

§32: Wird zu §17 Abs 4. Überschrift wird ersetzt.

§33: Wird zu §18 Abs 1.

§34: Wird zu §18 Abs 2. Überschrift fällt weg.

§35: Wird zu §18 Abs 3 bis 11. Überschrift fällt weg.

§36: Wird zu §18 Abs 12. Überschrift wird ersetzt.

§37: Wird zu §19 Abs 1.

§38: Wird zu §19 Abs 2. Überschrift fällt weg.

§39: Wird zu §19 Abs 3 bis 8. Überschrift fällt weg.

§40: Wird zu §19 Abs 9. Überschrift wird ersetzt.

§41: Wird zu §20 Abs 1.

§42: Wird zu §20 Abs 2. Überschrift fällt weg.

§43: Wird zu §20 Abs 3 bis 9. Überschrift fällt weg.

§44: Wird zu §20 Abs 10. Überschrift wird ersetzt.

§45: Wird zu §21. Aufzählung in Z 1 wird ausformuliert.

§46 Z 1: Wird zu §11 Abs 1 („Die/der GeschäftsführerIn vertritt gemeinsam mit der FinanzreferentIn/dem Finanzreferenten die GRÜNEN Tirol bei Vertragsabschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften nach außen und hat gemeinsam mit der FinanzreferentIn/dem Finanzreferenten die Zustellungsbevollmächtigung inne. Für Rechtsgeschäfte bis € 4.000,- ist die Geschäftsführung alleine zeichnungsberechtigt.“) und §12 Abs 2. („Die/der Finanzreferentin vertritt gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn die GRÜNEN Tirol bei Vertragsabschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften nach außen und hat gemeinsam mit der FinanzreferentIn/dem Finanzreferenten die Zustellungsbevollmächtigung inne. Für Rechtsgeschäfte bis € 4.000,- ist die/der FinanzreferentIn alleine zeichnungsberechtigt.“)

§46 Z 2: Wird zu §11 Abs 2.

§46 Z 3: Wird zu §12 Abs 2.

§46 Z 4: Wird zu §13 Abs 1.

§46 Z 5: Wird zu §13 Abs 2. Neu: §13 Abs 2 Z 8 „Aufgaben und Stimmberechtigungen gehen bei Verhinderung auf die/den stell- vertretendeN LandessprecherIn über.“

§46 Z 6: Fällt weg.

§47: Wird zu §23.

§47 Z 4: Entfällt.

§47 Z 5: Entfällt.

Neu §23 Abs 4: „Die Aufteilung der Gelder an die Bezirke und Gemeinden wird im Landesaus-schuss jeweils innerhalb von sechs Monaten nach einer Landtagswahl unter Vorlage eines mittelfristigen Finanzplanes beschlossen.“

Neu §23 Abs 5: „Jeder Bezirks- und Gemeindegruppe steht eine Basisfinanzierung zu. Mit dieser Basisfinanzierung sollen die normalen und alltäglichen Aktivitäten der Gruppen abgedeckt werden.“

Neu §23 Abs 6: „Gemeinden und Bezirke, die mehr als 2-Jahres-Basisfinanzierungen auf ihrem Konto haben, bekommen keine neue Zuteilung bis das Geld verbraucht ist.“

Neu §23 Abs 7: „Bezirke und Gemeinden bekommen dann über die Basisfinanzierung hinaus weitere Gelder, wenn sie entweder durch Verträge oder durch Budgetbeschluss Mehraufwände für Büroerhaltungskosten, Ansparungen für Wahlen (inkl. Zielbetrag und jährlicher Rate) oder Anstellung von Personal belegt werden kann.“

§47 Z 6 bis 9: Wird zu §23 Abs 8 bis 11. Aufzählung in Z 9 wird ausformuliert.

Neu §23 Abs 12 „Ein detaillierter Finanzleitfaden und Transparenzbestimmungen sind mit 2/3-Mehrheit vom Landesausschuss zu beschließen.“

§48: Wird zu § 24.

- Michael Bauer